



Ersterfassungsdatum: 17.06.2020

Aktenzeichen:

Antragsteller:

Ersteller: Frau Barth

## Hauptamt

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS-123/2020</b>
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	01.07.2020	5.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	15.09.2020	

### Titel:

### Änderung der Hauptsatzung

### Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

### **7. Änderungsatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 07. Mai 2020, (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am folgende 7. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Zur Wahl des Ausländerbeirates wird die Möglichkeit der Briefwahl zugelassen.

#### Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchköbel,

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Sylvia Braun  
Bürgermeisterin

## **Begründung:**

In § 58 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird geregelt, dass Briefwahl zur Ausländerbeiratswahl nur stattfindet, wenn die Gemeinde dies in der Hauptsatzung vorsieht.

In der Hauptsatzung der Stadt Bruchköbel ist die Möglichkeit der Briefwahl zu Ausländerbeiratswahlen bisher nicht vorgesehen.

In den Jahren 1997, 2001, 2005 und 2010 wurde jeweils ein Ausländerbeirat für die Stadt Bruchköbel gewählt. Seit 2015 besteht in Bruchköbel kein Ausländerbeirat mehr. Zu der vorgesehenen Wahl wurde kein Wahlvorschlag eingereicht, so dass eine Wahl nicht stattfand und die Einrichtung eines Ausländerbeirats für die Dauer der jeweils nachfolgenden Wahlzeit entfiel (§ 86 Abs. 1 Satz 3 HGO).

Die aktuellen Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung / KWG sehen vor, die Ausländerbeiräte zeitgleich und gemeinsam mit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Die Möglichkeit, an der Ausländerbeiratswahl mittels Briefwahl teilzunehmen, kann einerseits zur Erhöhung der Wahlbeteiligung beitragen und andererseits werden dadurch alle am gleichen Tag stattfindenden Wahlen auch auf die gleiche Weise durchgeführt. So kann z. B. eine Bürgerin / ein Bürger sowohl zur Kommunalwahl als auch zur Ausländerbeiratswahl wahlberechtigt sein, könnte aber nur für die Kommunalwahl die Briefwahl durchführen und zur Ausländerbeiratswahl nicht.

Regelung Hauptsatzung – alt –	Regelung Hauptsatzung – neu –
§ 5 Abs. 1  Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.	§ 5 Abs. 1  Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Zur Wahl des Ausländerbeirates wird die Möglichkeit der Briefwahl zugelassen.

## Zur Information:

Werden keine Wahlvorschläge zur Ausländerbeiratswahl eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen als Sitze zu verteilen sind, findet keine Wahl zum Ausländerbeirat statt. In diesem Fall ist gemäß der entsprechenden Gesetzesänderung in der HGO zwingend eine Integrationskommission zu bilden.